



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

Niedersächsisches Justizministerium

Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Bundsvorsitzender:

Walter **Gietmann**
Nordwall 53, 47798 Krefeld
Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955
Handy: 0173/5276008
e-mail: bundsvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundsvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**
Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg
Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120
Handy: 0171/2616220
e-mail: stvbundsvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef **Hüermann**
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm
Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950
Mobil: 0162/4542978
e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Frank **Christoph**
Perwenitzer Chaussee 5,
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455
Mobil: 0176/41242239
e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Heidelberg, den 04. Februar 2013

Angelegenheiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Hier: Änderung der GVGA und GVO im Hinblick auf die Reform der
Sachaufklärung zum 01.01.2013
2344-204.227

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Möglichkeit zur Stellungnahme.

In unserer umfassenden Stellungnahme vom 15. Mai 2010, mit Blick auf die Deregulierungsmöglichkeiten, hatten wir uns grundsätzlich für eine Aufhebung der GVGA ausgesprochen. Diese Auffassung vertreten wir auch im Hinblick auf die Reform der Sachaufklärung.

Auch kommen wir nicht umhin, erneut die intensivere Einbeziehung der Praxis, insbesondere bei der Schaffung von Vorschriften, die diese massiv betreffen, einzufordern. Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund befasst sich seit Jahren mit der nun in Kraft getretenen Reform. Ein spezieller Arbeitskreis hat sich eingehend damit befasst und von der elektronischen Umsetzung bis hin zur Formulargestaltung alle Themen bearbeitet.

Gerade die jetzt in Kraft getretene Reform macht mehr als deutlich, dass die Grundlage zur Ausübung des anspruchsvollen und äußerst schwierigen Berufs des

Gerichtsvollziehers in einer fundierten Fachhochschulausbildung gelegt werden muss.

Die Vorbereitungen zur Reform und die zum 01.01.2013 begonnene Arbeit mit dem neuen Gesetz machen Lücken und die unterschiedlichsten Auslegungsmöglichkeiten der Gesetzesänderung deutlich.

In der täglichen Anwendung der Vorschriften liegt es nun an den Verfahrensbeteiligten und letztlich an der Rechtsprechung, für die notwendige Klarheit Sorge zu tragen.

Die Beurteilung, ob eine regelgerechte Bearbeitung vorgelegen hat, darf nicht den reinen Verwaltungsvorschriften GVGA und GVO vorbehalten bleiben, sondern muss ausschließlich in Gesetz und Rechtsprechung gesucht werden. Letztendlich wird auch die GVGA sich an der zukünftigen Rechtsprechung auszurichten haben.

Gleichwohl ist einer bundeseinheitlichen Aufgabenerledigung seitens des DGVB durchaus zuzustimmen, was aber letztlich nur durch die Rechtsprechung und einer eventuellen Evaluierung erreicht werden kann.

Wir begrüßen es daher, dass mit der vorliegenden Änderung und Anpassung der Verwaltungsvorschrift behutsam umgegangen wurde.

Im Einzelnen nehmen wir nun wie folgt Stellung:

GVGA:

Nach wie vor verbleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen.

Einzelne Bestimmungen, wie z.B. der § 143 GVGA und die gesamten Ausführungen zur Verwertung, die sehr ausführlich Selbstverständlichkeiten beschreiben, könnten im Zuge der neuerlichen Änderung bzw. Anpassung der GVGA gestrichen, zumindest aber erheblich gekürzt werden.

Wenn die GVGA schon erhalten werden soll, muss diese Verwaltungsvorschrift auch den Anspruch der Vollständigkeit erfüllen. Wie sonst soll sie in Ausbildung und Praxis Anwendung finden können.

So fehlen u.a. Ausführungen zur Internetversteigerung über justiz-auktion.de.

§ 181 GVGA muss, im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung des Mietrechtsänderungsgesetzes und der damit verbundenen Einführung des § 885 a ZPO angepasst und ergänzt werden.

Zu § 185 b GVGA

Der Absatz 1 Satz 1 des § 185 schreibt dem Gerichtsvollzieher vor, dass er neben der erforderlichen Belehrung nach § 802 f Absatz 3 ZPO je ein Überstück des

Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt der Ladung an den Schuldner beizufügen hat. Ergibt sich die Beifügung der Belehrung aus dem Gesetz, fehlt es für die Beifügung einer Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung der gesetzlichen Grundlage.
Sinnvoll ist die Beifügung eines entsprechenden Merkblattes.

Vollstreckungsauftrag und Forderungsaufstellung umfassen in der Regel mehrere Blätter. Mehrfertigungen sind oftmals nicht beigelegt. Die Anfertigung der Abschriften und der Versand bedeuten einen erheblichen Kosten- und Arbeitsaufwand. Tatsache ist auch, dass diese Schriftstücke vom Schuldner fast nicht zur Kenntnis genommen werden. Im Termin kann der Schuldner die Unterlagen einsehen, immer mit Hilfe und Erklärungen des Gerichtsvollziehers.

Zu Bedenken ist dabei auch, dass der Schuldner im neuen Verfahren schon bei der ersten Zahlungsaufforderung durch den Gerichtsvollzieher eine stattliche Anzahl von Schreiben erhält, ohne Auftrag und Forderungsberechnung mindestens 4 Seiten. Dies überfordert den Schuldner und verursacht eine völlige Unübersichtlichkeit.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

(1) Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 3 ZPO erforderlichen Belehrung und ein entsprechendes Merkblatt für die abzugebende Vermögensauskunft bei. Der Schuldner ist darauf hinzuweisen, dass der Vollstreckungsauftrag und die Forderungsberechnung im Termin eingesehen werden kann. Auf Verlangen ist dem Schuldner je ein Überstück des Auftrags und der Forderungsaufstellung im Termin auszuhändigen.

zu § 185 c Abs. 2 GVGA

Hier wird ausgeführt, dass bei Amtshilfe der ersuchte Gerichtsvollzieher nicht berechtigt sein soll, bei einem glaubhaften Ratenzahlungsversprechen des Schuldners nach § 802 b Abs. 2 ZPO zu verfahren.

Aus unserer Sicht ist dies nicht praktikabel und kaum durchführbar. Bei Nichteinhalten des Ratenzahlungsversprechens muss jeweils erneut um Amtshilfe ersucht werden. Da Schuldner erfahrungsgemäß sehr oft Ratenzahlungszusagen nicht einhalten, ist diese Vorgehensweise mit ständig neuen Amtshilfeersuchen verbunden, da in jedem Stand des Verfahrens die gütliche Erledigung, sprich Ratenzahlung, möglich sein muss. Hier sollte dem ersuchten Gerichtsvollzieher durchaus die Möglichkeit des Rateneinzugs bewilligt werden. Das weitere Vorgehen soll mit dem ersuchenden Gerichtsvollzieher abgestimmt werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 185 c Abs. 2 Satz 4.

Der ersuchte Gerichtsvollzieher ist berechtigt, bei einem glaubhaften Ratenzahlungsversprechen des Schuldners im Rahmen des § 802 b ZPO zu

verfahren. Das weitere Vorgehen, auch die Erstellung eines Ratenplanes, soll mit dem ersuchenden Gerichtsvollzieher abgestimmt werden.

§ 185 f GVGA Verfahren nach Abgabe der Vermögensauskunft

Diese Vorschrift ist absolut entbehrlich. Sie regelt Selbstverständlichkeiten, die in der SchuVVo geregelt sind.

Die weiteren Ergänzungen betreffen, im Großen und Ganzen, lediglich Wiedergaben des Gesetzestextes.

GVO:

Abschnitt B. Örtliche Zuständigkeit

§ 20 Aufenthaltsermittlung

Der vorgesehenen Formulierung des § 20 wird zugestimmt, jedoch sollte die Überschrift „Örtliche Zuständigkeit“ lauten.

Es wird jedoch beantragt, folgende Absätze 3 und 4 hinzuzufügen:

„(3) Für die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d ZPO), für den Abruf des Vermögensverzeichnisses (§ 802k Absatz 2 ZPO) und für die Einholung von Auskünften (§802l ZPO) richtet sich die Zuständigkeit nach § 802e ZPO.“

„(4) Beantragt der Gläubiger oder dessen Vertreter, einen gerichtlichen Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den oder die Drittschuldner mit der Post zustellen zu lassen, so ist für diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher zuständig, dessen Zuständigkeit sich aus § 16 Abs.1 GVO ergibt. § 16 Abs.2 GVO findet keine Anwendung.“

Begründung zu Absatz 3:

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass es hinsichtlich des Abrufs von Vermögensverzeichnissen und der damit zusammenhängenden Verfahrensabläufe im Rahmen der §§ 802d Satz 2, 802k Absatz 2 und 882c ZPO zu Versuchen kommt, diese Tätigkeit von dem für die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher zu verlagern auf den Gerichtsvollzieher am Sitz des Gläubigers bzw. dessen Vertreters. Deshalb sehen wir hier einen dringenden Regelungsbedarf. Diese Auslegung wird derzeit sehr offensiv auf Vorträgen und in Aufsätzen vertreten, welche von einem Interessenvertreter der Inkassoverbände gehalten und veröffentlicht wird.

Damit soll verhindert werden, dass sich die Ansichten dieses Interessenvertreters durchsetzen können. Dies hätte katastrophale Folgen hinsichtlich einer Häufung von Verfahren bei ganz wenigen GV, welche von den Gläubigern nach Gutdünken ausgesucht werden könnten. Ebenfalls wären die Verfahrensabläufe einer willkürlichen Auslegung unterworfen, es fehlte die Möglichkeit einer Nachvollziehbarkeit und rechtlichen Kontrolle.

Begründung zu Absatz 4:

Seit einiger Zeit ist festzustellen, dass Gläubigervertreter oder Inkassobüros vermehrt beantragen, dass Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse durch die Post an den oder die Drittschuldner zugestellt werden, und zwar zentral durch namentlich bezeichnete Gerichtsvollzieher/innen, Gerichtsvollzieherbüros oder speziell ausgesuchte Amtsgerichte. Hier wird bewusst darauf verzichtet, die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 ZPO wirksam werden zu lassen. Es reicht diesen Gläubigern aus, dass durch die Zustellung die Pfändung wirksam wird. Erfahrungsgemäß reagiert dann der Drittschuldner und teilt dem Gläubiger mit, welche Rechtsfolgen die ausgebrachte Pfändung hat bzw. leistet aufgrund der Pfändung an den Gläubiger. Bei diesen Drittschuldnern handelt es sich in wohl mehr als 95 Prozent um große Institutionen wie Banken, Finanzämter, Rentenversicherungsträger usw. Es handelt sich bei den Gläubigern/Vertretern, welche wie beschrieben vorgehen, meist um Institutionen mit einem sehr großen Aufkommen an Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

Bei den hier zur Debatte stehenden Zustellungsaufträgen handelt es sich um sehr große Fallzahlen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen im Hintergrund.

Wir sehen die zunehmende Tendenz einer zentralisierten Zustellung, verursacht durch einige Großgläubiger, als gravierend an.

Daraus entstehen erhebliche Verschiebungen der Zustellungen und damit auch Verschiebungen bei den Einnahmen und den Belastungszahlen der Länder.

Wir würden daher eine einheitliche Zuständigkeitsregelung im Fall der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen befürworten.

Gemäß § 16 Abs. 1 GVO hat der aufsichtführende Richter für eine gleichmäßige Verteilung der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen, dazu gehören auch die Zustellungen, die durch die Post erfolgen sollen.

§ 33 Abs.5 Aufgabe; Zuständigkeit

Der Absatz 5 sollte wie folgt ergänzt werden.

„In Ermangelung einer bekannten Anschrift ist der Auftrag dem Gerichtsvollzieher zuzuteilen, in dessen Bezirk die letzte bekannte Anschrift des Schuldners liegt, fehlt eine solche, dann dem Gerichtsvollzieher in dessen Bezirk die im Schudtitel genannte Anschrift liegt.

Begründung:

Für die Zuständigkeitsregelung kann es nicht ausschließlich dem Auftraggeber überlassen werden welche Adresse er, im Falle des unbekanntes Aufenthaltes des Schuldners, angibt. Es kann so Einfluss auf bestimmte Zuständigkeiten genommen werden.

Bei der erneuten Überarbeitung der GVGA wurde mehr als deutlich, dass diese, wenn sie denn erhalten bleiben soll, insgesamt neu konzipiert werden müsste. Viele Bestimmungen sind im Grunde überflüssig oder müssen erneut überarbeitet werden. Nach unserer Auffassung sollte die GVGA eher den Charakter einer Kommentierung der für die Zustellungen und Vollstreckungen relevanten gesetzlichen Bestimmungen darstellen und als praktische Arbeitshilfe für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dienen.

Der DGVB bietet dazu ausdrücklich seine Mitarbeit an.

Abschließend danken wir nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für Nachfragen und Gespräche gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl- Heinz Brunner
stv. Bundesvorsitzender